

Amtsblatt

für den Landkreis

Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 13

Senftenberg, den 12.12.2006

Nr. 15/2006

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen des Landrates	
Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	3
Genehmigung der Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2006	4
Bekanntmachungsanordnung (5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) Drebkau)	9
Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau	
5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau - Verbandssatzung -	9
Auflösungssatzung für den Trinkwasserzweckverband Drebkau	11

Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

amtliche Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung	14
Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) vom 29. November 2006	15
Wirtschaftsplan 2007 des Abfallentsorgungsverbandes “Schwarze Elster”	26
Pressemitteilung zur Verbandsversammlung am 29.11.2006	28

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“	29
---	----

Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz

2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 18.10.2001	31
---	----

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachungen des Landrates

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22. Juni 2006

Beschluss-Nr. 18/239/06 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22. Juni 2006

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2006 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass das vom Kreistag am 22. Juni 2006 beschlossene Haushaltssicherungskonzept durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg unter Az.: III/2-353-32-66 mit Auflagen am 11. Dezember 2006 genehmigt worden ist.

Das Haushaltssicherungskonzept liegt mit der Haushaltssatzung 2006 und seinen Anlagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienststelle Senftenberg, Dubinaweg 1, Zimmer 206 aus.

Senftenberg, 12. Dezember 2006

Georg Dürrschmidt
Landrat

Beschluss-Nr. 18/240/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22. Juni 2006

Haushaltssatzung
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 15 sowie § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 22. Juni 2006 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	137.470.800 €
in der Ausgabe auf	197.408.900 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.507.700 €
in der Ausgabe auf	11.507.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.187.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	70.000.000 €

§ 3

1. Allgemeine Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg eine Kreisumlage erhoben.

Die Kreisumlage wird gemäß Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Hundertsätzen der Umlagegrundlage festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

Der Hebesatz (Umlagesatz) wird auf 43,15 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt, der für alle Gemeinden des Landkreises einheitlich gilt.

2. Differenzierte Kreisumlage

Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl I S. 78), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz 2005 vom 24. Mai 2005 (GVBl. I, S. 196), wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird nunmehr von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 65 Abs. 3 Landkreisordnung erhoben.

Der Umlagegrundsatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage

Stadt Calau	auf	0,6569267
Stadt Großräschen	auf	0,0520828
Stadt Lauchhammer	auf	0,1504074
Stadt Lübbenau / Spreewald	auf	0,3505112
Gemeinde Schipkau	auf	1,3814917
Stadt Schwarzheide	auf	0,6606661
Stadt Senftenberg	auf	0,6471940
Stadt Vetschau / Spreewald	auf	0,3416340
Amt Altdöbern		
Gemeinde Altdöbern	auf	3,6613614
Gemeinde Bronkow	auf	2,1880431
Gemeinde Luckaitztal	auf	5,2351698
Gemeinde Neu-Seeland	auf	1,8027236
Gemeinde Neupetershain	auf	2,9171030
Amt Ortrand		
Gemeinde Frauendorf	auf	1,4672468
Gemeinde Großkmehlen	auf	1,1045890
Gemeinde Kroppen	auf	2,0988070
Gemeinde Lindenu	auf	1,0673403
Stadt Ortrand	auf	-0,0026992
Gemeinde Tettau	auf	1,7227567
Amt Ruhland		
Gemeinde Grünewald	auf	0,9382275
Gemeinde Guteborn	auf	0,1559726
Gemeinde Hermsdorf	auf	1,8079468
Gemeinde Hohenbocka	auf	0,7926792
Stadt Ruhland	auf	0,4570190
Gemeinde Schwarzbach	auf	0,0556986

§ 4

Erlass einer Nachtragssatzung - § 79 GO i. V. m. § 63 (1) LKrO Bbg.

1. Als erheblich im Sinne des (i. S. d.) § 79 (2) Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5 von Hundert (v. H.) des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 (2) Ziffer 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 79 (3) GO gelten:
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 300.000 € betragen
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder zusätzliche Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 81 GO i. V. m. § 63 (1) LKrO Bbg.

1. Alle Mehrausgaben, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich i. S. d. § 81 GO anzusehen, d. h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch den Kreistag.

Gleiches gilt für Mehrausgaben, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und für alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen beziehen.

2. Als erheblich i. S. d. § 81 GO gelten:

a) Verwaltungshaushalt

- überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen, mindestens jedoch 100.000 €
- außerplanmäßige Ausgaben über 50.000 €

b) Vermögenshaushalt

- überplanmäßige Ausgaben wenn sie 10 % des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 100.000 €
- außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen

§ 6

Der Stellenplan wurde auf der Grundlage des Runderlasses in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern, Nr. 10/2001 vom 11. Oktober 2001 aufgestellt und hat damit in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift über Inhalt, Form und Gestaltung bindenden Charakter.

Der Landrat wird ermächtigt, bei Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres frei werden, zu entscheiden, ob diese Stellen nach Freiwerden mit dem kw-Vermerk versehen oder neu zu besetzen sind. Die entsprechende Nachweisführung ist zu sichern. Mit Wegfall der Planstelle bzw. Stelle sind die Personalausgaben im Gesamthaushalt einzusparen.

Der Landrat wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt oder nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall entfällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden oder nächsthöheren Besoldungsgruppe oder Vergütungsgruppe innerhalb des Stellenplanes. Die entsprechende Nachweisführung ist zu sichern.

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Fachämter, unter Einhaltung der Ansätze für Personalausgaben im laufenden Haushaltsjahr, entscheidet der Landrat, auf Vorschlag des Dezernenten I, ob zeitlich befristete Arbeitsverträge in Anspruch genommen werden, für Planstellen oder Stellen, deren Stelleninhaber vorübergehend nicht oder nicht vollbeschäftigt sind.

Senftenberg, 12. Dezember 2006

Georg Dürrschmidt
Landrat

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern am 11. Dezember 2006, Az.: III/2-353-32-66 mit Auflagen erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, Haus 1, Zimmer 206 aus.

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

I.

Aufgrund des § 12 Abs. 5, Satz 2 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau i. d. F. der Neufassung vom 18.09.2002 (Spree-Neiße-Kurier v. 28.12.2002) macht der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) Drebkau öffentlich bekannt.

Senftenberg, den 27.09.2006

Georg Dürrschmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) Drebkau

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau – Verbandssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) erlässt der Trinkwasserzweckverband Drebkau nach Beschluss der Verbandsversammlung Nummer 25/2006 vom 23.08.2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau – Verbandssatzung -: Die Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau – Verbandssatzung – wird wie folgt geändert:

1. § 4 Einberufung der Verbandsversammlung

Der **Absatz 1** erhält folgende neue Fassung:

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau ein. Die Ladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens am vierzehnten Tag vor dem Sitzungstag zugehen.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am siebzehnten Tag vor der Sitzung zur Zustellung gegeben worden ist.

Der **Absatz 5** erhält folgende neue Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau sowie die Behandlungsschwerpunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen der Verbandsversammlung sind im Drebkauer Amtsblatt, dem Amtsblatt für die Stadt Drebkau (erscheint 14-tägig) und im

Amtsblatt für das Amt Altdöbern (erscheint monatlich) spätestens vierzehn Tage vor den Sitzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 der Verbandssatzung findet keine Anwendung auf die Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

2. § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Der **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Drebkauer Amtsblatt, Amtsblatt für die Stadt Drebkau und im Amtsblatt für das Amt Altdöbern.

Der **Absatz 5** wird ersatzlos gestrichen.

3. § 15 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau - Verbandssatzung - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau, 30.08.2006

Harald Altekrüger
Verbandsvorsteher

Auflösungssatzung für den Trinkwasserzweckverband Drebkau

Der Trinkwasserzweckverband Drebkau erlässt gemäß §§ 20 und 20 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) diese

Auflösungssatzung

§ 1

- (1) Der Trinkwasserzweckverband Drebkau wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.
- (2) Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

§ 2

Abwickler ist der Vorstandsvorsteher, Herr Altekrüger.

§ 3

- (1) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Er kann, um schwebende Geschäfte zu beenden, neue Geschäfte eingehen. Er ist verpflichtet, die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.
- (2) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger.

§ 4

Die Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau vom 19.09.2002, in Kraft getreten am 29.12.2002, tritt mit dem Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht entsprechend § 1 Abs. (2) dieser Auflösungssatzung bis zum Abschluss der Liquidation als fortbestehend gelten.

§ 5

- (1) Das Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zum Stichtag 01.01.2006 verteilt. Im Falle der Gemeinde Altdöbern wird nur die Einwohnerzahl der Ortslage Pritzen berücksichtigt. Im Falle der Gemeinde Neu-Seeland wird nur die Einwohnerzahl der Ortsteile Lubochow und Ressen berücksichtigt. Maßgeblich ist die von den zuständigen Einwohnermeldeämtern der verbandsangehörigen Gemeinden ermittelte Einwohnerzahl zum oben genannten Stichtag (Haupt- und Nebenwohnung).
- (2) Der Verband hat gegenüber der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG in Cottbus Rückübertragungsansprüche bei Auslaufen des mit dieser geschlossenen Vertrages. Zum Ende des Jahres 2013 werden wasserwirtschaftliche Anlagen dem Verband zurück übertragen. Der Verband tritt die Rückübertragungsansprüche mit sofortiger Wirkung, schriftlich fixiert durch gesonderte Vereinbarung, an seine Mitglieder ab. Die Verteilung erfolgt nach dem Belegenheitsprinzip. Alle Anlagen, die sich auf dem Gebiet eines Verbandsmitglieds befinden, sind diesem Verbandsmitglied zurück zu übertragen. Dienen Anlagen auch der Verteilung anderer Mitglieder, ist im Rahmen der Abwicklung eine Einigung durch den Abwickler herbeizuführen (Funktionalprinzip).
- (3) Soweit vom Abwickler für erforderlich gehalten, ist eine gesonderte Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 6

Die Abwicklung der Liquidationsgeschäfte obliegt ausschließlich dem Abwickler.

§ 7

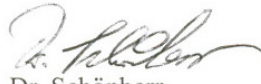
Auf das Abwicklungsverfahren finden die § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend Anwendung.

§ 50 BGB findet keine Anwendung.

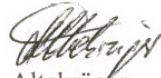
§ 8

Diese Satzung tritt am **01.01.2007** in Kraft.

Drebkau, 07. 11. 2006

Unterschriften Auflösungssatzung Trinkwasserzweckverband Drebkau**Für die Stadt Drebkau**


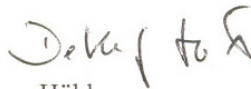
Dr. Schönherr
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Drebkau



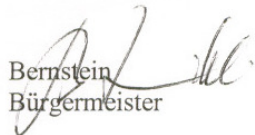
Altekrüger
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Neu-Seeland**

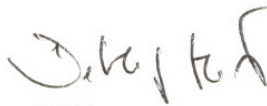

Abt
Bürgermeisterin



Höhl
Amtsdi­rektor

**Für die Gemeinde Altdöbern**


Bernstein
Bürgermeister



Höhl
Amtsdi­rektor



Die vorstehende Auflösungssatzung für den Trinkwasserzweckverband Drebkau wurde gemäß § 20 Absatz 6 i. V. m. § 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr.2 GKG mit Schreiben vom 05.12.2006, Aktenzeichen 30/30.2-15.11.02, genehmigt und wird durch diesen gemäß § 20 Absatz 6 i. V. m. § 11 Absatz 1 GKG durch Abdruck in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße, Kurř Sprjewja-Nysa ze zjawnymi znatecynjenjami wokrejsa Sprjewja-Nysa, 05. Jahrgang, Nr. 12/2006 am 30. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 29. November 2006 mit Beschluss 045/06 die **Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)** verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Abs. 4 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 30. November 2006

Dr.-Ing. Frosch
Verbandsvorsteher

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

vom 29. November 2006

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S.40) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S.215), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr.8 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 Nr.11 S.170) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 29. November 2006 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen.

§1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im allgemeinen erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für Einsammlung, Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Haus- und Sperrmüll, der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Schrott, Haushaltsgeräten und Kühl- und Gefriergeräten, die Verwertungskosten, die Behältermieten, die anteiligen Laboruntersuchungen und der Verwaltungskosten.

(2) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt für die Inanspruchnahme der Gartenabfallsammlung für Laub und Grünverschnitt zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung sowie Verwaltungskosten Gebühren.

(3) Der Abfallentsorgungsverband bietet die Gebührenpflichtigen zusätzlichen Serviceleistungen, Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott, „weiße und braune Ware“ an.

(4) Für die Annahme von Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenanschrift und –bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(5) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen gemäß §1 Abs. 3 ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(6) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(7) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(8) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 4

Gebührenbemessungsgrundlage

(1) Bei Wohngrundstücken werden Grundgebühren und Leistungsgebühren, bei den übrigen Grundstücken Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück und für die Leistungsgebühren nach der Größe der bereitgestellten Gefäße.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01. 01. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01. 01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

§ 5

Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken

(1) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 € je Person und Kalenderjahr.

(2) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Abfallmarken zu erwerben.

- a) Die Berechnungsgrundlage für das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen gemäß der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung beträgt mindestens 8 Liter pro Person und Woche.
- b) Die Abfuhr erfolgt nach Kennzeichnung der Restabfallbehälter mit der für die jeweilige Gefäßgröße erforderlichen Abfallgebührenmarke.
- c) Der Kauf der Abfallgebührenmarken ist nachweispflichtig.
- d) Die Gebühr je Abfallgebührenmarke beträgt für:

einen 80 l Restabfallbehälter	2,80 €,
einen 120 l Restabfallbehälter	4,20 €,
einen 240 l Restabfallbehälter	8,30 €.

(3) Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke:

a)

Behältergröße Restabfallbehälter	1 mal wöchentliche Entleerung	2 mal wöchentliche Entleerung	14-tägige Entleerung
80 l			72,00 €
120 l			104,04 €
240 l			199,80 €
660 l			405,84 €
1100 l	1369,20 €	2738,28 €	684,60 €

(4) Die Jahresabfallgebührenmarken sind nur für das aufgedruckte Jahr gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorengangene bzw. entwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

(5) Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lassen, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

(6) Erhöht oder vermindert sich die Anzahl oder die Größe der Restabfallbehälter, so erhöht oder vermindert sich der Gebührensatz entsprechend § 4 (Gebührenbemessungsgrundlage).

§ 6

Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Marktabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Restabfallbehälter	€ / Jahr	Entsorgungsintervall
80 Liter	57,48	4-wöchentlich
80 Liter	108,00	14-tägig
120 Liter	144,72	14-tägig
240 Liter	271,56	14-tägig
660 Liter	637,80	14-tägig
1100 Liter	1.090,20	14-tägig
1100 Liter	2.038,68	wöchentlich
1100 Liter	3.701,76	2 x wöchentlich

b) Bei Einmalgestellung von MGB 1100 l wird eine monatliche Behältermierte in Höhe von 6,06 € zuzüglich einer Gebühr von 1/26 der Tarifart 1100 Liter / 14-tägig gemischter Siedlungsabfälle je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

Behälterart	Behältergröße	Miete €/ Monat
Container	7 m ³	20,00
Presscontainer	6 m ³	100,00
Presscontainer	10 m ³	100,00
Presscontainer	20 m ³	123,26

d)

Transport Container < 20 m ³	91,15 € / je Abholung
Transport Container ≥ 20 m ³	181,00 € / je Abholung

e) Die Entsorgungsgebühr für 1 Mg Abfall beträgt 169,01 €.

(2) Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 €/Mg.

(4) Die Gebühr für die Papierentsorgung beträgt:

Papierbehälter	€/Jahr
Papiertonne 120 Liter 4-wöchentlich	13,20
Papiertonne 240 Liter 4-wöchentlich	24,00
Papiertonne 1100 Liter 4-wöchentlich	60,00
Papiertonne 1100 Liter 14-tägig	96,00
Papiertonne 1100 Liter wöchentlich	144,00
Papiertonne 1100 Liter 2 x wöchentlich	288,00

§ 6 a
Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der
Thermischen Abfallbehandlungsanlage (MVA) Lauta

Für die Entsorgung von Abfällen in der MVA Lauta sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/Mg)
180101 und 180104	Krankenhausabfälle	185,00

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a :

Transport Container	€ / je Abholung
< 20 m ³	185,77

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

Behälterart	Entsorgungsintervall	Gebühr
VAT 30 I	nach Bedarf	20,00 €/Stück
MGB 240 I	14-tägig	432,00 €/Jahr
MGB 660 I	14-tägig	768,00 €/Jahr
MGB 1100 I	14-tägig	1.110,00 €/Jahr

§ 7 Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle.

EAK-Schlüsselnummer	EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)	Gebühr	
20 01 09	Öle und Fette		
	Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei)	0,58	€/kg
	Fette, Wachse, fett- und överschmutzte Betriebsmittel	0,94	€/kg
	Speiseöle und -fette, Frittierfett	0,39	€/kg
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen	1,19	€/kg
20 01 13	Lösemittel	1,56	€/kg
20 01 14	Säuren, Säuregemische	2,66	€/kg
20 01 15	Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung	2,54	€/kg
20 01 29	Haushaltsreiniger	1,92	€/kg
20 01 29	Laborchemikalien	3,27	€/kg
20 01 17	Fotochemikalien	2,05	€/kg
20 01 32	Arzneimittel	1,28	€/kg
20 01 19	Pestizide	3,27	€/kg
20 01 20	Batterien	0,00	€/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
	Leuchtstofflampen - stabförmig	0,15	€/Stück
	Leuchtstofflampen - Sonderbauformen	0,15	€/Stück
	quecksilberhaltige Rückstände	10,92	€/kg
	Spraydosen mit PUR-Schaum	0,00	€/kg
20 01 23	Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Feuerlöscher)	5,11	€/kg
20 01 35	Kleinelektronikschrott	0,15	€/kg
20 01 30	Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel	1,75	€/kg

§ 8 Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Restabfallbehälter	€ / Saison	Entsorgungsintervall
80 Liter	54,00	14-tägig
120 Liter	72,36	14-tägig
240 Liter	135,78	14-tägig
660 Liter	318,90	14-tägig
1100 Liter	545,10	14-tägig
1100 Liter	1.019,34	wöchentlich
1100 Liter	1.850,88	2 x wöchentlich

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

(3) Die unter Abs. 2 a und b genannten Gebührensätze beinhalten keine Papier-, Sperrmüll- und Sondermüllentsorgung. Wertstoffcontainer für Glas können genutzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass diese Behälter unmittelbar an den Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen aufgestellt werden.

(4) Die Papierentsorgung in den Einrichtungen erfolgt nach den Gebührensätzen des § 6 Abs. 5 anteilig der genutzten Monate.

§ 9 Sonstige Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 € je Anfahrt.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 € je angefangene Viertelstunde.

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 48,80 € je Anfahrt.

(4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,90 €.

(5) Die Gebühr für einen 80 Liter kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 €. Die Gebühr für eine Grünverschnittmarke beträgt 1,00 €.

(6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg /Jahr folgender Abfälle angenommen:

	Abfallart	€/Mg
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	77,50
170202	Glas	77,50
170204	Holzfenster	130,00
17 0303	Dachpappe	500,00
170405	Metallschrott	0,00
170604	Dämmmaterial	250,00
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00
170904	Baumischabfall	190,00
200101	Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	0,00

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Grundgebühren werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhoben und sind in zwei Raten - zum 28. Februar und 31. August des laufenden Jahres - fällig.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 werden entsprechend dem zugegangenen Gebührenbescheid fällig.

(3) Bei der Verwendung von Wertmarken, Grünverschnittmarken und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 3 können auch andere Termine vereinbart werden.

(5) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.

(6) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.

(7) Die Gebühren für Serviceleistungen, gemäß § 1 Abs. 3 und 4 werden mit der Leistungserbringung fällig.

(8) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen nach § 9 Abs. 6 wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

§ 11 Ermäßigung

(1) In folgenden Fällen kann auf schriftlichen Antrag und bei entsprechendem glaubhaften Nachweis beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die Abfallgebühr ermäßigt bzw. ganz oder teilweise erlassen werden:

- a) Für Personen, die mehr als 6 zusammenhängende Monate innerhalb eines Kalenderjahres von ihrem Wohnsitz ohne Unterbrechung abwesend sind.
- b) Für Personen, die den Grundwehrdienst bzw. Wehersatzdienst ableisten.

(2) Der Verband kann im übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(3) Die Anträge sind zu richten an den

Abfallentsorgungsverband
„Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer.

§ 12 Unterbrechung der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz obliegt dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“.

§ 14
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" in der Fassung vom 21. Juni 2006 außer Kraft.

Lauchhammer, 29. November 2006

Siegel

.....
Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

.....
Karl-Ulrich Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Wirtschaftsplan 2007 des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 29. November 2006 beschlossene Wirtschaftsplan 2007 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 29. November 2006

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2007 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) in Verbindung mit § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 29. November 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	12.834.400,00 €
die Aufwendungen	12.834.400,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	4.429.300,00 €
die Ausgaben	4.429.300,00 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000,00 €
	davon bereits genehmigt	2.000.000,00 €
2.2.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000,00 €
2.3.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.4.	die Verbandsumlage	0,00 €

Lauchhammer, den 29. November 2006

Karl-Ulrich Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Hinweise:

Der Wirtschaftsplan 2007 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) oder in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pressemitteilung zur Verbandsversammlung am 29.11.2006

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 29.11.2006 neben dem Wirtschaftsplan für 2007 neue Abfallgebühren beschlossen.

Eine Neufestlegung der Gebühren war auf Grund nachfolgender Einflussfaktoren notwendig:

- Seit Juli 2005 dürfen Abfälle nicht mehr unbehandelt auf Deponien abgelagert werden. Aus diesem Grund wurde eine mechanisch – biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) im Entsorgungsgebiet errichtet. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten können mit der derzeitigen Gebührenhöhe nicht mehr abgedeckt werden.
- Die Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung verändert die Kostenstruktur des Verbandes.
- Weiterhin konnten, trotz Einsparungen bei der Sammlung von Wertstoffen und der getrennten Abgabe einzelner Restmüllfraktionen, die Auswirkungen von weiteren Preissteigerungen bei Strom, Gas und bei der thermischen Behandlung von Reststoffen sowie der in Kraft tretenden Mehrwertsteuererhöhung nicht gänzlich verhindert werden.
- Auf Grund der neuen Gesetzeslage veränderten sich auch die Entsorgungskosten bei den Abfällen von Gewerbekunden.

Seitens des Abfallentsorgungsverbandes mussten somit die zu erwartenden Mehrkosten verursachergerecht bei der Gebührenberechnung 2007 berücksichtigt werden.

Für die Bevölkerung ergibt sich hieraus:

- Anstieg der Grundgebühr je veranlagter Person und Jahr von 24,60 € auf 29,52 €.
- Kein Anstieg der Mengengebühr, d. h. die Müllmarkenpreise bleiben konstant.
- Damit steigt die finanzielle Belastung pro Bürger um 4,92 € im Jahr bzw. um 41 Cent im Monat.

Des Weiteren erforderte die Beibehaltung des strikten Kostendeckungsprinzips eine Preisänderung für Gewerbeabfälle. Von wesentlichem Einfluss sind hierbei die derzeit stark überhöhten Marktpreise der thermisch zu behandelnden Bestandteile.

Die neue Abfallgebührensatzung wird in Kürze in der örtlichen Presse sowie in den Amtsblättern der Landkreise EE und OSL veröffentlicht.

Zusätzlich können sämtliche Gebühren des Abfallentsorgungsverbandes ab dem 01.12.2006 im Internet unter www.schwarze-elster.de eingesehen und abgerufen werden.

Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“

EINLADUNG

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

**Mittwoch, dem 20.12.2006,
um 16:00 Uhr
in die Gaststätte „Stegschänke“ in 03205 Calau,
Ortsteil Werchow, Cabeler Berg 7,**

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 04.10.2006

6. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 11/06**
Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) 2007
Verantwortlich: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher
Berichterstatter: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher
Frau Jünemann, Kaufmännische Leiterin

7. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 12/06**
Gebührenkalkulation zur Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) 2007
Verantwortlich: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher
Berichterstatter: Frau Schneider, Stellvertreterin des Verbandsvorstehers

8. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 13/06**
Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)
Verantwortlich: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher
Frau Schneider, Stellvertreterin des Verbandsvorstehers

9. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 14/06**

Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf, der Deponie Lübben-Ratsvorwerk DA II sowie die MBV/EBS-Anlage

Verantwortlich: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher

Berichterstatter: Frau Schneider, Stellvertreterin des
Verbandsvorstehers

10. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 15/06**

Zweite Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Verantwortlich: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher

Berichterstatter: Frau Schneider, Stellvertreterin des
Verbandsvorstehers

11. **Sonstiges**

Nichtöffentlicher Teil

12. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 16/06**

Neubau zur Erweiterung der Lagerfläche in der MBV/EBS-Anlage am Standort der Deponie Lübben-Ratsvorwerk (Ausfall-Zwischenlager)

Verantwortlich: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher

Berichterstatter: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher

13. **Sonstiges**

Gez.

Mittermaier

Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz

2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 18.10.2001

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, (GVBl.I/01, [Nr. 14], S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07]); der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194 ff); der §§ 1, 2, 4, 5, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, NR. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 11], S. 170) ist diese 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18.10.2001 sowie zu deren erster Änderungssatzung vom 21.08.2003 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 07.12.2006 beschlossen worden.

Artikel 1

§ 5 Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Anlage 1 nach § 5 Absatz 1 wird neu gefasst. Die neu gefasste Anlage 1 ist Anlage dieser 2. Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2007** in Kraft.

Senftenberg, den 7. Dezember 2006

Siegurd Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Verwaltungsgebühren ab 01.10.2007

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 18.10.2001
gemäß Änderung vom 7. Dezember 2006 (gültig ab 01.01.2007)

lf. Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	Trinkwasser		Schmutzwasser
		Euro netto	Euro brutto	Euro
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge			
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z. B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 1/2zeilig	2,50	2,98	2,50
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Seite	5,00	5,95	5,00
2.	Gebühren für Kopien und Ausdrucke			
2.1	Gebühr für Kopien schwarz/weiß			
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,25	0,30	0,25
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50	0,60	0,50
2.2	Computerausdrucke			
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50	0,60	0,50
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00	1,19	1,00
2.3	Farbkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht*			
2.3.1	je DIN A 4 Seite	3,00	3,57	3,00
2.3.2	je DIN A 3 Seite	4,00	4,76	4,00
2.3.3	je DIN A 2 Seite	6,00	7,14	6,00
2.3.4	je DIN A 1 Seite	12,50	14,88	12,50
2.3.5	je DIN A 0 Seite	25,50	30,35	25,50
2.3.6	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisauflschlag			
	*Weitergaberechte beziehen sich ausschließlich auf die gewerbliche Nutzung der Kopien, nicht auf die Vorlage der Kopien bei Behörden durch den Erwerber.			
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasser- versorgungssatzung			
3.1	Abnahme von Sonderwasserzählern (bspw. Gartenzähler)			13,00
3.2	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Sperrung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	76,50	91,04	
3.3	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers (nach 3.2)	76,50	91,04	
3.4	Kautions für Ausleihe Standrohr- u. Kunststoffwasserzählerschächte	350,00	350,00	
3.5	Mietzins pro Tag für Standrohr- u. Kunststoffwasserzählerschächte	0,50	0,54	
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Schmutz- wasserentsorgungs- sowie der Schmutzwassergebührensatzung			
4.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang			18,00
4.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde			18,00

lf. Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	Trinkwasser		Schmutzwasser
		Euro netto	Euro brutto	Euro
5.	Sonstiges			
5.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung : - im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen - im Rahmen der Amtshilfe	5,62	6,69	5,62
5.2	Widerspruchsbescheide Ereilung von Bescheiden über Widersprüche, denen ein gebührenpflichtiger Verwaltungsakt zugrundliegt - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr		
5.3	Genehmigungen (u. a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00	21,42	18,00
5.4	Ereilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen usw.	1,50	1,79	1,50
5.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für - Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde - Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00	21,42	18,00
5.6	Liegenschaftsbearbeitung je angefangene halbe Stunde	18,00	21,42	18,00
5.7	Verwaltungsaufwand für Gartenzähler und sonstige Wasserzählereinrichtungen des Kunden			0,46 je Monat
5.8	Gebühr nach § 107 OWIG (Bußgeldbescheid) Verwamungsgeld ergeht gebührenfrei	fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße; mindestens 12,78 und höchstens 6.391,15		
5.9	Kassierungsbemühungen	25,00	25,00	25,00
6.	Gebühr für Wahrnehmung der Akteneinsicht nach dem Akteneinsichtsgesetz			
6.1	Stellung des Antrages	\	\	\
6.2	Entscheidung über AE ablehnender Bescheid	18,00	18,00	18,00
6.3	Durchführung der Akteneinsicht im Wasserverband Lausitz unter Aufsicht und Bereitstellung Räumlichkeit je angefangene halbe Stunde	18,00	21,42	18,00
6.4	Versenden von Vervielfältigungen, Dokumenten, Broschüren und sonstigen Informationsträgern	5,50	6,55	5,50
6.5	Vervielfältigungen	gemäß lfd. Nr. 2 dieser Anlage		